

Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung

Zum **1. Januar 2005** wurde durch das Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG – der Beitragssatz für kinderlose Mitglieder in der sozialen Pflegeversicherung erhöht.

Danach müssen Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, einen Beitragszuschlag von 0,25 % zahlen (§ 55 Abs. 3 SGB XI). Der Beitragszuschlag wird ab dem Folgemonat nach dem Monat der Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben.

Den Beitragszuschlag tragen die kinderlosen Versicherten allein. Die Arbeitgeber beteiligen sich an diesem Zuschlag nicht. Der Arbeitnehmeranteil zur Pflegeversicherung (PV) beträgt für Kinderlose damit insgesamt 2,2 %.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen von Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern und Adoptiveltern, Elternteilen die Nichtzahlung des Beitragszuschlags dauerhaft aus. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten daher nicht als kinderlos.

Die Erhebung des zusätzlichen Beitrags zur Pflegeversicherung für alle Stiefeltern ist ausgeschlossen Dies hat das BSG in einer Entscheidung festgestellt (AZ.: B 12 P 4/06 R vom 18.07.2007). Dieser Ausschluss gilt unabhängig davon, **ob die Stiefelterneigenschaft vor oder nach Eintritt der Volljährigkeit der Stiefkinder begründet wurde.**

Folgende Nachweise werden anerkannt, um die Elterneigenschaft nachzuweisen:

Bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommen wahlweise in Betracht:

- Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Personenstandsbuch
- Adoptionsurkunde

Als Nachweis bei Stiefeltern (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 SGB I) gilt:

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft in Verbindung mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, aus der hervorgeht, dass das Kind als wohnhaft im Hause des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war

Für Adoptiv- und Stiefeltern gilt:

Der Beitragszuschlag ist nur dann nicht zu zahlen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoption bzw. Eheschließung oder bei Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt die vorgesehenen Altersgrenzen noch nicht erreicht hat:

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn das Kind erwerbslos ist,
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ggf. verlängert um Zeit des gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst) oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet;
- ohne Altersgrenze, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung (§ 2 (1) SGB IX) außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten

Als Nachweis bei Pflegeeltern (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 SGB I) wird anerkannt:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes in Verbindung mit einem Nachweis des zuständigen Jugendamtes über Vollzeitpflege nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII; z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern oder Bescheinigung des Jugendamtes über ein Pflegeverhältnis oder ein entsprechender Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten.

Das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder angelegt gewesen sein und es muss eine häusliche Gemeinschaft bestehen oder bestanden haben; Tagespflegeeltern fallen nicht unter den Begriff der Pflegeeltern; ein Pflegekindverhältnis ist ebenfalls nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern bzw. eine Frau mit einem Lebensgefährten und seinen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt.

Fristen für den Nachweis

Wird der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Geburt des Kindes vorgelegt, gilt er mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht.

Ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird.

Wer nicht nachweist, dass er/sie ein Kind hat, gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem der Nachweis erbracht wird, als kinderlos und muss den Beitragszuschlag zahlen.